

## Vorblatt

### Entwurf eines Gesetzes

#### zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

Antrag der Abgeordneten Dr. Rothemund, Dr. Böddrich, Hlirseemann, Langenberger, Wirth, Wolf und Fraktion (SPD)

#### A) Problem

Nach der derzeitigen Regelung werden der Präsident, die Berufsrichter und die weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom Landtag mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Verfahren der Wahl des Präsidenten, der Berufsrichter und der weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sollte nach Auffassung der Antragsteller weiter modifiziert und eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Vorgeschlagenen zur Wahl erforderlich werden.

Auch sollte im Interesse der richterlichen Unabhängigkeit die Zugehörigkeit der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs zu staatlichen Organen oder die Beschäftigung bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Freistaates Bayern sowie bei juristischen Personen, an denen der Freistaat Bayern mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, eingeschränkt bzw. neu geregelt werden. Die Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs sollten auch nicht dem Landtag angehören dürfen.

Schließlich sollte nach Ansicht der Antragsteller auch beim Verfassungsgerichtshof das Rechtsinstitut der einstweiligen Anordnung vorhanden sein, um in einem anhängigen Verfahren einen Zustand vorläufig regeln zu können, wenn dies aus einem wichtigen Grund dringend geboten erscheint.

#### B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß der Präsident und die Berufsrichter auf Vorschlag eines beim Landtag zu bildenden Ausschusses mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Für diese Wahl ist beim Präsidenten des Landtags eine Vorschlagsliste zu führen, die laufend zu ergänzen ist. Das Vorschlagsrecht steht der Staatsregierung, dem Landtag, einer Landtagsfraktion, dem Senat, dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes oder den Präsidenten der Oberlandesgerichte zu. Der Landtag regelt die Zusammensetzung und das Verfahren des zu bildenden Ausschusses durch seine Geschäftsordnung. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind vertraulich.

Es ist ferner vorgesehen, daß auch die weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs auf Vorschlag des zu bildenden Ausschusses nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Landtag zu wählen sind. Auch hier ist vom Präsidenten des Landtags eine Liste aufzustellen, aus der die Fraktionen die zu wählenden Mitglieder vorschlagen. Der zu bildende Ausschuss ist für die Einbringung des Vorschlages zuständig.

Der Gesetzentwurf legt fest, welchen Organen die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs nicht angehören bzw. bei welchen Einrichtungen sie nicht beschäftigt werden dürfen. Auch dürfen die Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs nicht dem Landtag oder Senat angehören.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf die Einführung und Ausgestaltung des Rechtsinstituts der einstweiligen Anordnung vor.

#### C) Alternative

Keine.



17.05.79

### Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

#### Gesetz

#### zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

##### § 1

Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird wie folgt geändert:

Art. 4 wird wie folgt gefaßt:

##### „Art. 4

(1) Der Präsident und die Berufsrichter des Verfassungsgerichtshofes werden vom Landtag auf Vorschlag eines Ausschusses mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter.

(2) Der Präsident und die Berufsrichter des Verfassungsgerichtshofs werden aus einer vom Präsidenten des Landtages aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt. In diese Liste müssen die Namen aller derjenigen Richter aufgenommen werden, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wählbar sind und von der Staatsregierung, dem Landtag, einer Fraktion des Landtags, dem Senat, dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes oder den Präsidenten der Oberlandesgerichte benannt worden sind und die sich für den Fall ihrer Wahl zur Annahme des Amtes bereiterklärt haben.

(3) Die Listen sind laufend zu ergänzen und spätestens drei Wochen vor einer Wahl den Fraktionen des Landtages zuzuleiten.

(4) Der Landtag regelt die Zusammensetzung und das Verfahren des Ausschusses durch die Geschäftsordnung. Dem Ausschuß sind auf Verlangen Personalakten vorzulegen. Die Teilnahme an den Ausschußsitzungen ist anderen Abgeordneten als den Ausschußmitgliedern nicht gestattet. Die Sitzungen sind vertraulich.

Es wird folgender neuer Art. 4 a eingefügt:

##### „Art. 4 a

(1) Die weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden jeweils vom neuen Landtag nach seinem Zusammentritt auf Vorschlag eines Ausschusses nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter.

(2) Die weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden aus einer vom Präsidenten des Land-

tages aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt, die die doppelte Zahl der zu Wählenden enthält. In diese Liste müssen die Namen aller derjenigen aufgenommen werden, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wählbar sind, von den Fraktionen des Landtags nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes benannt worden sind und die sich für den Fall ihrer Wahl zur Annahme des Amtes bereiterklärt haben.

(3) Der Präsident des Landtags hat die Fraktionen spätestens sechs Wochen vor der Wahl zur Abgabe dieser Vorschläge binnen 14 Tagen aufzufordern. Die gesamte Liste ist spätestens drei Wochen vor der Wahl den Fraktionen zuzuleiten.

(4) Der gemäß Art. 4 Abs. 4 gebildete Ausschuß ist auch für die Einbringung dieses Vorschlags zuständig. Hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung an den Ausschußsitzungen und der Vertraulichkeit gilt Art. 4 Abs. 4 entsprechend.

Art. 7 wird wie folgt gefaßt:

##### „Art. 7

(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs dürfen weder dem Landtag, dem Senat oder der Staatsregierung noch den entsprechenden Organen des Bundes oder eines anderen Landes angehören. Soweit sie Organen des Freistaates Bayern angehören, scheiden sie mit ihrer Ernennung aus ihnen aus.

(2) Sie dürfen beruflich weder im Dienste des Freistaates Bayern noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Freistaates Bayern oder einer juristischen Person, an der der Freistaat Bayern mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, stehen. Ausgenommen ist der Dienst als hauptamtlich berufener Richter, als Mitglied des Bayerischen Obersten Rechnungshofes und als Hochschullehrer.

Es wird folgender neuer Art. 17 a eingefügt:

##### „Art. 17 a

(1) Der Verfassungsgerichtshof kann in einem anhängigen Verfahren auf Antrag eines Beteiligten einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

(2) Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Vor dem Erlaß sind die Beteiligten zu hören. Bei besonderer Dringlichkeit kann der Verfassungsgerichtshof von der Anhörung absehen.

(3) Wird die einstweilige Anordnung ohne mündliche Verhandlung erlassen oder abgelehnt, so kann Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Verfassungsgerichtshof nach mündlicher Verhandlung. Diese muß binnen zwei Wochen nach Eingang der Begründung des Widerspruchs stattfinden.

(4) Der Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Verfas-

sungsgerichtshof kann die Vollziehung der einstweiligen Anordnung aussetzen.

(5) Die einstweilige Anordnung tritt nach drei Monaten außer Kraft. Sie kann mit einer Mehr von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen auf Antrag eines Beteiligten wiederholt werden.

(6) Ist der Verfassungsgerichtshof nicht beschlußfähig, so kann die einstweilige Anordnung bei besonderer Dringlichkeit erlassen werden, wenn mindestens 4 Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs anwesend sind und der Beschluß einstimmig gefaßt wird. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

Die einstweilige Anordnung tritt nach einem Monat außer Kraft. Wird sie auf Antrag eines Beteiligten

durch den beschlußfähigen Verfassungsgerichtshof bestätigt, so tritt sie drei Monate nach ihrem Erlaß außer Kraft. Eine Wiederholung gemäß Absatz 5 ist zulässig.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

München, den 17. Mai 1979

**Dr. Rothmund, Dr. Böddrich, Hiersemann,  
Langenberger, Wirth, Wolf  
und Fraktion (SPD)**